

Satzung des Turnvereins 1879 Eutingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1879 gegründete Turnverein führt den Namen Turnverein 1879 Eutingen E.V. Er hat seinen Sitz in Pforzheim. Die Satzung des Vereins ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,

§ 2 Vereinszweck

Der Verein betreibt Turnen, Spiel und Sport im Rahmen und nach Maßgabe dieser Satzung als Wettkampf und Freizeitsport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

In Ausübung der Vereinszwecke nach § 2 ist der Verein selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft bzw. des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Erwachsenen-Mitgliedern,
- b) Jugendmitgliedern,
- c) Schülerinnen/Schüler und Kleinkindermitgliedern,

Für die Zuordnung in den Mitgliedschaftsbereichen ist die Ordnung des Deutschen Turnerbundes verbindlich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand beschließt. Zum Erwerb der Mitgliedschaft durch Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 6 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist als Jahresbeitrag oder als Halbjahresbeitrag jeweils in einer Summe nach Anforderung innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig. Ein Halbjahresbeitrag ist zu entrichten bei Eintritt oder Austritt nach bzw. vor dem 30. 6, eines Jahres. Die Höhe des Jahresbeitrages ist auf einen durch zwei teilbaren vollen Markbetrag festzusetzen.

Über einen Antrag auf Stundung oder Erlass des Beitrages entscheidet der Vorstand.

Die Höhe des Jahresbeitrages bemisst sich nach dem Lebensalter, das ein Mitglied bei Beginn des Beitrags Jahres hat.

§ 7 Stimmberechtigung, Wählbarkeit

Stimmberechtigte und wählbar in allen den Verein betreffende Angelegenheiten sind Mitglieder, die im Zeitpunkt der Abstimmung bzw. der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- a) Austritt
- b) Streichung
- c) Ausschluss
- d) Tod
- e) Auflösung des Vereins

§ 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich entweder zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Monatsfrist erklärt werden. Er ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 10 Streichung

Ein Mitglied scheidet durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis aus, wenn es nach Ablauf eines Beitragsjahres trotz schriftlicher Mahnung des Vorstandes im Zahlungsverzug verbleibt, Die Zahlungsfrist beträgt einen Monat nach Zustellung der Mahnung, in der der Hinweis auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft enthalten sein muss.

Die Streichung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit; sie wird dem Betroffenen nicht bekannt gegeben.

§ 11 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Turnrat nach Anhörung des Mitgliedes und des Abteilungsleiters Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Der Beschluss wird dem Betroffenen zugestellt. Gegen den Beschluss des Turnrates ist die Anrufung des Ältestenrats innerhalb eines Monats zulässig. Sie muss schriftlich mit Begründung erfolgen: Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

Ausschlußgründe sind insbesondere:

- Widersetzung gegen Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes, des Turnrates oder von ihm Beauftragter,
- grobe und wiederholte Verstöße gegen die Mitgliedszwecke,
- unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.

§ 12 Ehrungen

Personen die sich um den Verein als solchen oder in dem Bereich seiner Abteilungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Abteilungen oder des Vorstandes geehrt werden. Als Auszeichnung werden verliehen:

- Die Vereinsehrennadel in Silber
- die Vereinsehrennadel in Gold,
- die Ehrenmitgliedschaft,
- Ehrung durch den Fachverband,

Für eine Ehrung auf Vereinsebene ist ein Beschluss des Turnrates erforderlich, der einer 2/3 Mehrheit bedarf. Die Ehrung durch einen Fachverband findet nach dessen Ehrungsordnung statt. Zur Schlussfassung über die Antragstellung bedarf es ebenfalls einer 2/3 Mehrheit des Turnrates, soweit im Antragsverfahren nichts anderes bestimmt ist. Der Ehrung durch einen Fachverband muss keine Vereinsehrung vorausgehen.

Für langjährige Mitgliedschaften werden Mitglieder geehrt durch Verleihung

der Ehrennadel mit Vereinseblem in Email bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit,
der Ehrennadel mit Vereinseblem in Silber bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit,
der Vereinsplakette mit Gravur bei 50-jähriger Vereinszugehörigkeit,
der Ehrennadel mit Vereinseblem in Gold bei 60-jähriger Vereinszugehörigkeit.

Bei einer Mitgliedschaft über 60 Jahre erfolgt eine Ehrung für je weitere 5 Jahre. Über die Art der Ehrung entscheidet der Vorstand.

Mitgliedszeiten rechnen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mitgliedszeiten in anderen Vereinen können bei unmittelbarem Übertritt zur Anrechnung kommen, wenn es sich um gleichartige Mitgliedschaften handelt und ein entsprechender Nachweis geführt werden kann. Ein Anrechnungsantrag ist spätestens 3 Monate nach Vereinseintritt zu stellen. In Ausnahmefällen entscheidet der Turnrat mit 2/3 Mehrheit.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- b) der Turnrat,
- c) die Abteilungsvorstände,
- d) der Ältestenrat.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils einmal im Jahr stattzufinden. Den Termin setzt der Turnrat fest. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es vom Turnrat oder von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
3. Vorsitzenden, der zugleich Hauptkassier ist,
4. Oberturnwart,
5. Schriftwart.

§ 16 Turnrat

Der Turnrat besteht aus:

den Mitgliedern des Vorstandes,
den Abteilungsleitern und deren Stellvertreter,
dem Kultur- und Pressewart,
dem 2. Kassier,
dem Wanderwart,
dem Jugendleiter,
dem Wirtschaftsleiter,
dem Haustechnischen Leiter und dessen Stellvertreter,
mindestens 6 und höchstens 12 Beisitzern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

§ 17 Abteilungsvorstände

Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt, Er hat einen Stellvertreter. Die weitere Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes ergibt sich aus den Abteilungsbedürfnissen. Die Wahl eines Abteilungsvorstandes erfolgt durch Abteilungswahlen. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Abteilungswahlen sind jeweils vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 18 Ältestenrat

Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom 1. Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung berufen. Der Ältestenrat besteht aus höchstens 10 Mitgliedern.

§ 19 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB. sind der 1. 2. und 3. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungs-berechtigt. Im Innenverhältnis vertreten der 2. und 3. Vorsitzende den Verein nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, Eine Übertragung der Vertretungsbefugnisse auf Abteilungsleiter oder andere Mitglieder der Vereinsorgane ist zulässig, In besonderen Fällen kann sie auch auf Vereinsmitglieder übertragen werden.

§ 20 Geschäftsführung

Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung einer seiner Vertreter, führt die Geschäfte des Vereins. Für die Geschäftsführung erteilt er die erforderlichen Anordnungen und überträgt bei Bedarf Aufgaben an Mitglieder der Vereinsorgane. Geschäfte der laufenden Verwaltung gehören in den Zuständigkeitsbereich des 1. Vorsitzenden. Hierzu gehören insbesondere die Vorbereitung und Erstattung des der Mitgliederversammlung zu gebenden Jahresberichtes, die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen der Vereinsorgane, ausgenommen der Abteilungssitzungen, Entscheidungen im Rahmen der finanziellen Zuständigkeitsabgrenzung, Schriftwechsel mit Verbänden, Vereinen und Behörden u.a., soweit diese nicht den einzelnen Abteilungen zufallen.

§ 21 Hauptkassier

Der Hauptkassier, zugleich 3. Vorsitzender des Vereins verwaltet die Vereinskasse. Er erhebt die Einnahmen und leistet die Zahlungen. Der Mitgliederversammlung ist alljährlich ein Kassenbericht zu erstatten.

Die Kasse ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen, Der 1. Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, sich über die Kassengeschäfte zu informieren und die Kassenprüfer mit Prüfgeschäften zu beauftragen,

§ 22 Mitgliederverzeichnis/Beitragseinzug Schriftwart/Protokoll

Die Führung des Mitgliederverzeichnisses und die Organisation des Beitragseinzuges ist Aufgabe des 2. Kassiers. Er überwacht im Benehmen mit dem Hauptkassier den Beitragseinzug und unterrichtet den Vorstand über Zahlungsrückstände von Mitgliedern,

Der Schriftwart führt Protokoll in allen Sitzungen der Vereinsorgane, ausgenommen der Abteilungssitzungen. Ihm obliegt ferner die Ausführung des Schriftwechsels aus diesem Aufgabenbereich, soweit er nicht vom 1. Vorsitzenden selbst übernommen wird.

Sitzungsprotokolle sind in der jeweils nächsten Sitzung zu verlesen und von zwei Mitgliedern des betreffenden Organs abzuzeichnen,

§ 23 Jugendleiter

Der Jugendleiter plant und organisiert allgemeine Jugendveranstaltungen auf Vereinsebene im Benehmen mit den Vereinsabteilungen. Er erhält einen durch den Turnrat jährlich festzulegenden Betrag zur freien Verfügung, der für Zwecke der allgemeinen Jugendarbeit zu verwenden ist.

§ 24 Abteilungsgeschäfte

Die fachliche Arbeit in den Abteilungen des Vereins wird durch die Abteilungsleiter verantwortlich geführt, soweit nicht die Mitwirkung des Vorstandes erforderlich ist. Die Abteilungsleiter sind insoweit im Innenverhältnis bevollmächtigte Vertreter des Vereins Vorsitzenden. Sie unterrichten diesen über die wichtigen Angelegenheiten der Abteilungen.

In die Verantwortlichkeit der Abteilungsleiter gehören ferner die Gewinnung notwendiger Übungsleiter, die Beschaffung von Turn- und Sportgeräten sowie deren Wartung und Unterhaltung. Gerätebeschaffungen können jedoch nur im Einvernehmen mit dem Hauptkassier erfolgen.

§ 25 Oberturnwart

Der Oberturnwart betreut sämtliche Abteilungen des Vereins und vertritt diese im Vorstand. Er plant und organisiert allgemeine turnsportliche Veranstaltungen im Benehmen mit den Abteilungsleitern und ist für deren Durchführung verantwortlich. Seine Zuständigkeit erstreckt sich ferner auf die Unterstützung der Abteilungen bei der Gewinnung von Übungsleitern und deren Aus- und Fortbildung durch Vermittlung und Meldung zu Fachlehrgängen, sofern von den Fachverbänden keine unmittelbaren Einladungen ergehen. Ferner fällt in den Aufgabenbereich des Oberturnwartes die Durchführung von Übungsleiterbesprechungen und die Planung und Einteilung der Übungszeiten in der vereinseigenen Turnhalle. Die Mitwirkung des Vorstandes bleibt hiebei vorbehalten

§ 26 Haustechnischer Leiter

Der haustechnische Leiter ist im Benehmen mit dem Vorstand für die Unterhaltung der Vereinsturnhalle einschl. der technischen Einrichtungen (Heizung, Beleuchtung, Sanitäreinrichtung) zuständig. Er ist gegenüber dem Hausmeister weisungsberechtigt.

§ 27 Wirtschaftsleiter

Der Wirtschaftsbetrieb des Vereins dient ausschließlich der Erzielung notwendiger Einnahmen zur Erhaltung und Unterhaltung der vereinseigenen Turnhalle, sowie der mit dem Vereinszweck verbundenen Aufgaben, soweit deren Finanzierung nicht aus Beiträgen, Zuschüssen, oder ähnlichen Einnahmen möglich ist. Er wird von einem Wirtschaftsleiter in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden und drei vom Turnrat zu bestellenden Mitgliedern geführt.

§ 28 Zuständigkeiten der Vereinsorgane

Neben Zuständigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, sind insbesondere zuständig die Mitgliederversammlung

- für die Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes, sowie der übrigen Berichte zur Mitgliederversammlung,
- für die Wahl der beiden Kassenprüfer und der beiden Urkundspersonen,
- für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- für die Änderung und / oder Ergänzung der Vereinssatzung,
- für die Beschlußfassung über Baumaßnahmen mit Kosten von mehr als 50.000,00 DM,
- für die Beschlußfassung über die Erhebung einmaliger Umlagen zum Zwecke der Finanzierung größerer Bauvorhaben
- für die Beschlußfassung über sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten die der Turnrat an die Mitgliederversammlung verweist,
- für die Auflösung des Vereins oder zur Veräußerung/Übertragung unbeweglicher Vermögensgegenstände des Vereins.

Der 1. Vorsitzende

- für die Erteilung von Liefer- und Leistungsaufträgen u.ä. im Rahmen der laufenden Geschäfte bis zu einem Betrag von DM 5.000,00,

Der Vorstand

- für die Erteilung von Liefer- und Leistungsaufträgen u.ä. im Rahmen der laufenden Geschäfte bis zu einem Betrag von 10.000,00 DM.

Der Turnrat

- für die Erteilung von Liefer- und Leistungsaufträgen u.ä. bis zu einem Betrag von 50.000,00 DM
- für die Beschlußfassung über Vereinsangelegenheiten, die der Vorstand an den Turnrat überweist,
- für die Beschlußfassung über die Gründung neuer Abteilungen des Vereins, für die Beschlußfassung über die Auflösung bestehender Abteilungen des Vereins.

Der Ältestenrat

- zur Schlichtung persönlicher Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern in Vereinsfragen.
- Der Ältestenrat soll mindestens halbjährlich über das Vereinsgeschehen informiert werden. Er gibt aus seiner Sicht Empfehlungen zur Vereinsführung und nimmt auf Wunsch Stellung zu Vorhaben der Vereinsführung.

§ 29 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung Beschlußfähigkeit

Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen im "Eutinger Mitteilungsblatt" mindestens 14 Kalendertage vorher bekanntgegeben werden. Persönliche Einladung der Mitglieder ist nicht erforderlich, Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können am Tage der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn dies durch mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Dies stellt die Mitgliederversammlung durch Beschluß fest. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

§ 30 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahl zu den Organen des Vereins nach § 13 findet, soweit erforderlich, alle zwei Jahre statt. Vor Ablauf einer Wahlperiode freiwerdende Ämter können durch den Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden. Gleiches gilt für Ämter, die in einer Mitgliederversammlung nicht besetzt werden können. Dies gilt nicht für die Stelle des 1. Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter. Gegeb. ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden - soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Annahme eines Amtes in den Organen des Vereins oder die Übernahme einer Übungsleitertätigkeit verpflichtet zur tatsächlichen und praktischen Mitarbeit zur Erreichung des Vereinszweckes.

§ 31 Besondere Pflichten

Mit der Aufnahme in den Turnverein anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins in jeweils gültiger Fassung. Es verpflichtet sich zu turn-und sportkameradschaftlichem Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern und trägt dazu bei Streit und Uneinigkeit zu vermeiden oder zu verhindernd.

§ 32 Haftung

Der Verein und seine Mitarbeiter haften für Unfälle und sonstige Schäden im Turn-und Sportbetrieb nur im Rahmen und nach Maßgabe der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Rahmenversicherung. Er haftet insbesondere nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen und Geldwerten jeglicher Art in den Räumen und Sportanlagen des Vereins wie auch in zugeteilten Sportanlagen Dritter bei Ausübung des Wettkamp-und Trainingsbetriebes.

Bei wirtschaftlichen Veranstaltungen haftet der Verein ausschließlich nur für Schäden oder Unfälle, soweit er als Hauseigentümer gesetzlichen Haftungsbestimmungen unterliegt und /oder im Rahmen der über den Badischen Sportbund bestehenden Rahmenversicherung.

§ 33 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 34 Liquidatoren

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln. Das Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes der Stadt Pforzheim zugunsten des Stadtteils Eutingen zur Verwertung im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu übertragen.

§ 35 Überleitungsvorschriften

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können vor Inkrafttreten dieser Satzung Neuwahlen nach Maßgabe der §§ 13 ff. vorgenommen werden,

Pforzheim, 24. Oktober 1980.

Die vorstehende neue Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24 Oktober 1980 beschlossen.

gez. Heinz Eitel
gez. Horst Abrech
gez. Arno Schäfer
gez. Gerd Seifried
gez. Artur Trautz

gez. Manfred Wuhler
gez. Gunter Kröner
gez. Günter Kieselnonn
gez. Werner Reinhardt

Eintrag der Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim ist am 8. Dezember 1980 unter Nr.239 erfolgt.